

## Nachlassplanung unter Berücksichtigung des revidierten Erbrechts

Kinderspital Zürich, 24. September 2022

RA Dr. iur. Lorenz Baumann und RA MLaw Marco Frigg, weber schaub & partner ag

# Agenda

1 Einleitung	Lorenz Baumann
2 Die Erbrechtsrevision im Überblick	Lorenz Baumann
3 Nachlassplanung: Ausgangslagen und Möglichkeiten	Marco Frigg
4 Verfügungen von Todes wegen: Testament vs. Erbvertrag	Marco Frigg
5 Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt	Lorenz Baumann / Marco Frigg
6 Weitere wichtige Planungsmittel: Ehevertrag, Vorsorgeauftrag etc.	Lorenz Baumann
7 Fragen & Diskussion	Plenum

# 1 Einleitung

A historical black and white photograph showing a wide, multi-lane bridge spanning a large body of water, likely Lake Thun. The bridge is filled with people and early 20th-century automobiles. In the background, a city with several prominent church spires and domes is visible, set against a backdrop of rolling hills and mountains. The scene captures a busy day in a Swiss city.

1907: Ursprung  
des Schweizer ZGB

# 40%

Zusammengefasste Scheidungsziffer 2020 (BFS)

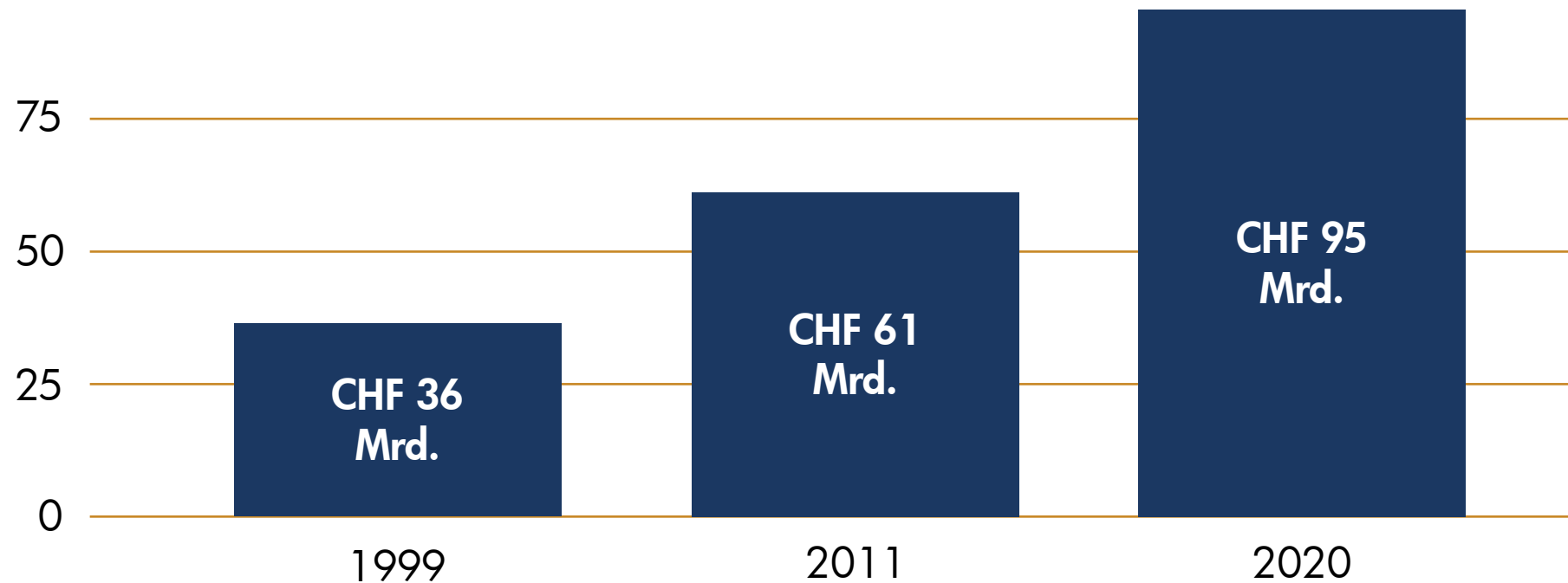


480'000

In einem Konkubinatsleben lebende Personen (Avenir Suisse, 2017)

# So viel wird in der Schweiz vererbt

Erbschaften pro Jahr (geschätzt)

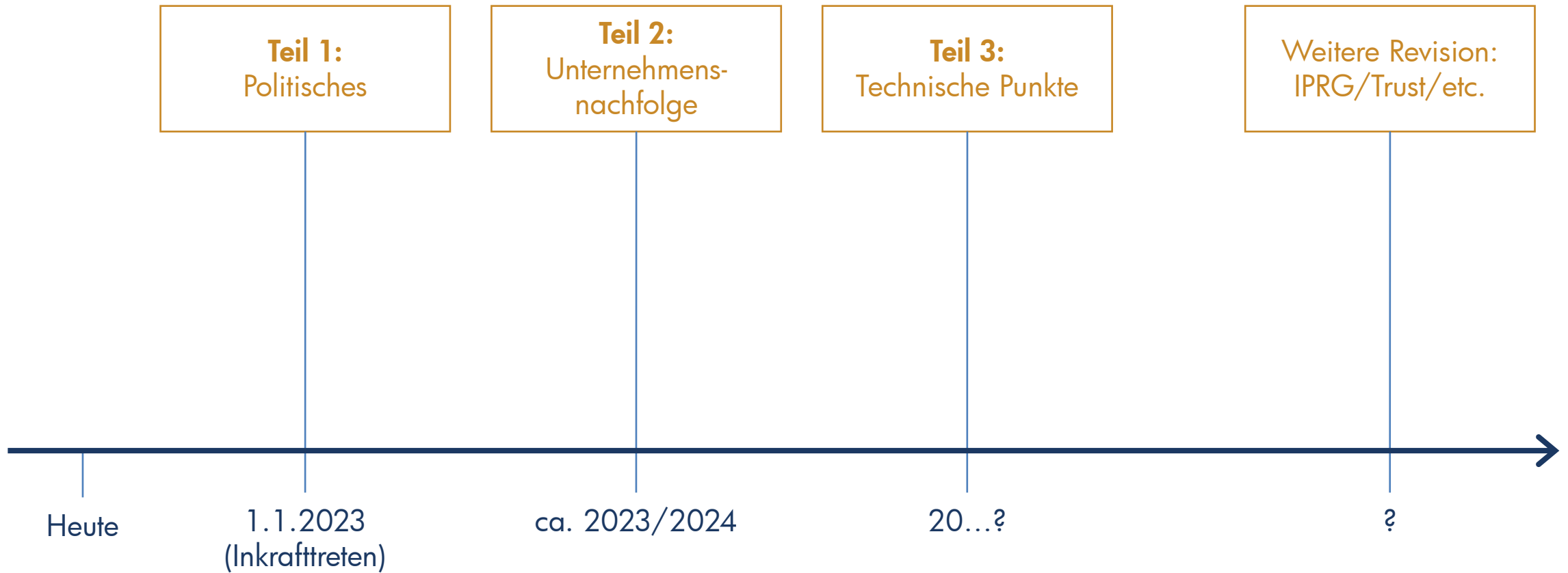


Quelle: M. Brülhart (2019). Erbschaften in der Schweiz

# 2 Die Erbrechtsrevision im Überblick



# Die Erbrechtsrevision im Überblick



# Die Erbrechtsrevision im Überblick

Die Änderung des Pflichtteilsrechts bietet mehr Flexibilität in der Nachlassplanung.

Erbe	Pflichtteile bisher	Pflichtteile ab 1. Januar 2023
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	entfällt komplett
Ehepartner/eingetragener Partner	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

# Die Erbrechtsrevision im Überblick

## Weitere Themen der Revision per 1.1.2023 (1. Teil)

- Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten.
- Wegfall des Pflichtteilsschutzes des Ehegatten bei hängigem Scheidungsverfahren.
- Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages.
- Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).
- Etc.



**Siehe ausgedruckte Zusammenfassung oder  
[www.weber-schaub.ch/Publicationen](http://www.weber-schaub.ch/Publicationen).**

# 3 Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

## Gründe für die Nachlassplanung

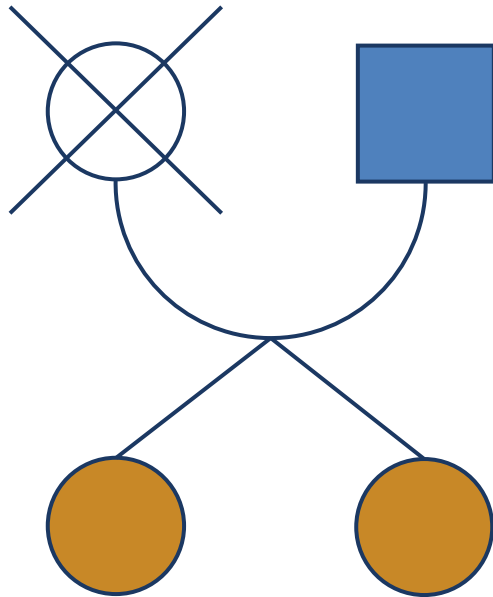
- Meistbegünstigung des Ehepartners
- Regelung der Erbfolge in Patchwork-Konstellationen / bei Konkubinatspaaren
- Übertragung eines spezifischen Vermögenswertes (z.B. Immobilie, Unternehmen etc.) auf einen bestimmten Erben
- Erhalt des Familienvermögens über mehrere Generationen (insb. Unternehmensnachfolge)
- Philanthropie (z.B. testamentarische Begünstigung von gemeinnützigen Institutionen)
- Steueroptimierungen (z.B. in Patchwork-Konstellationen)
- Etc.

# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

## Beispiel 1

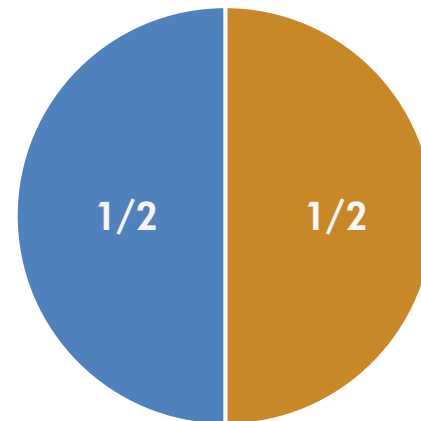
### Ausgangslage:

Erblasser hinterlässt Ehefrau und 2 Kinder



### Gesetzliche Erbfolge (ohne Testament):

Häufige Teilung zwischen Ehefrau und Kinder

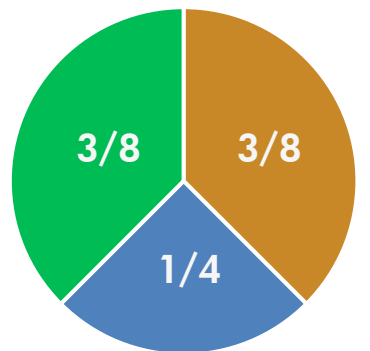


■ Erbanteil Kinder  
■ Erbanteil Ehefrau

# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

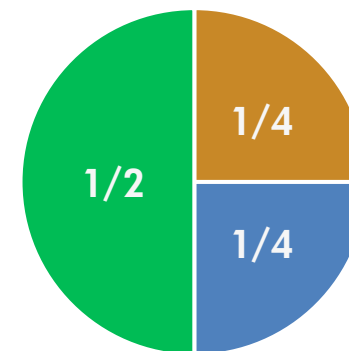
## Beispiel 1

### Pflichtteile und freie Quote vor der Revision



- Pflichtteile Kinder
- Pflichtteil Ehefrau
- Freie Quote

### Pflichtteile und freie Quote ab dem 1.1.2023



- Pflichtteile Kinder
- Pflichtteil Ehefrau
- Freie Quote

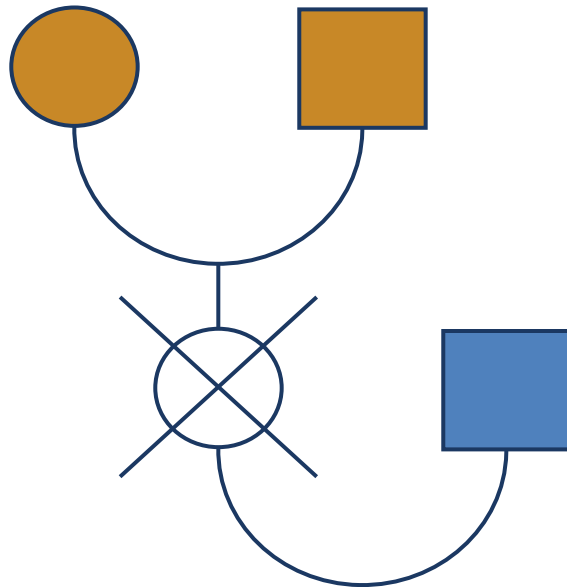


# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

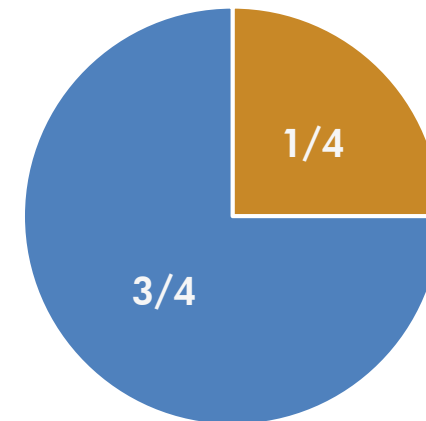
## Beispiel 2

### Ausgangslage:

Erblasser hinterlässt Ehefrau und Eltern, jedoch keine Nachkommen



**Gesetzliche Erbfolge** (ohne Testament):  
 $\frac{3}{4}$  Ehefrau und  $\frac{1}{4}$  Eltern

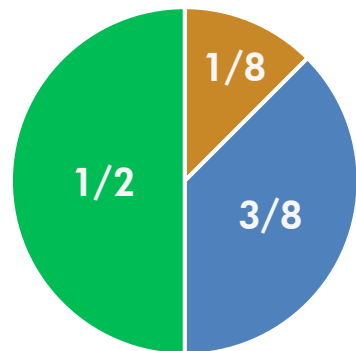


■ Erbanteil Eltern  
■ Erbanteil Ehefrau

# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

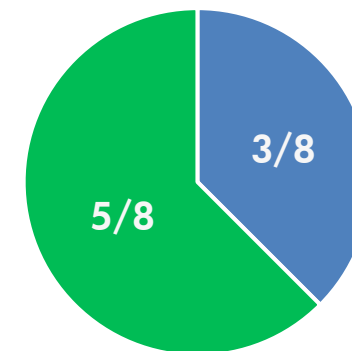
## Beispiel 2

### Pflichtteile und freie Quote vor der Revision



- Pflichtteile Eltern
- Pflichtteil Ehefrau
- Freie Quote

### Pflichtteile und freie Quote ab dem 1.1.2023



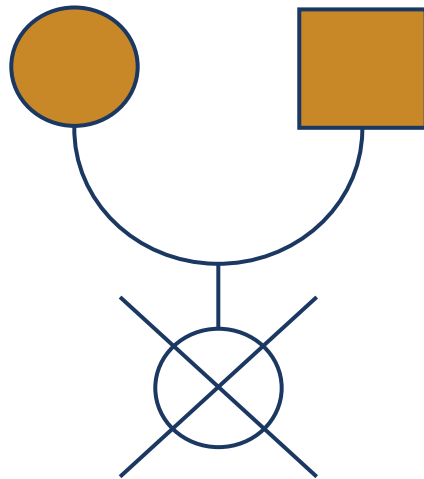
- Pflichtteile Eltern (keiner)
- Pflichtteil Ehefrau
- Freie Quote

# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

## Beispiel 3

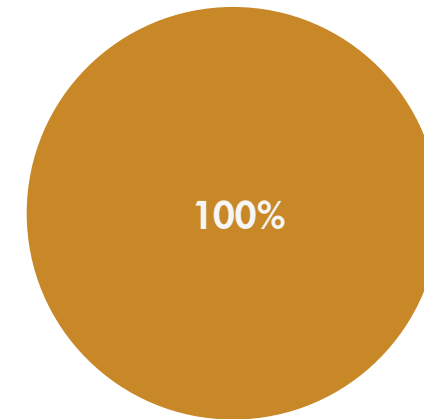
### Ausgangslage:

Erblasser hinterlässt Eltern, jedoch keine Nachkommen und kein Ehepartner



### Gesetzliche Erbfolge (ohne Testament):

Eltern (oder falls vorverstorben deren Nachkommen) erhalten die ganze Erbschaft

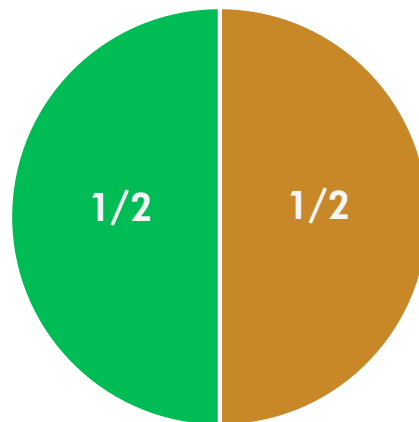


■ Erbanteil Eltern

# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

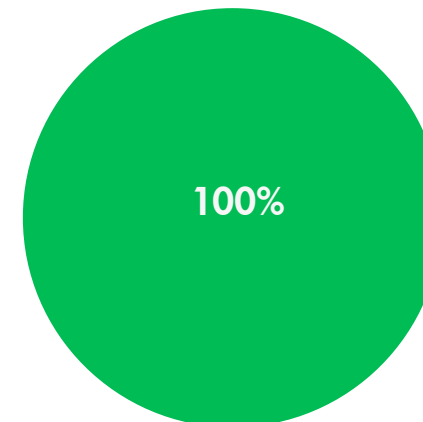
## Beispiel 3

### Pflichtteile und freie Quote vor der Revision



- Pflichtteile Eltern
- Freie Quote

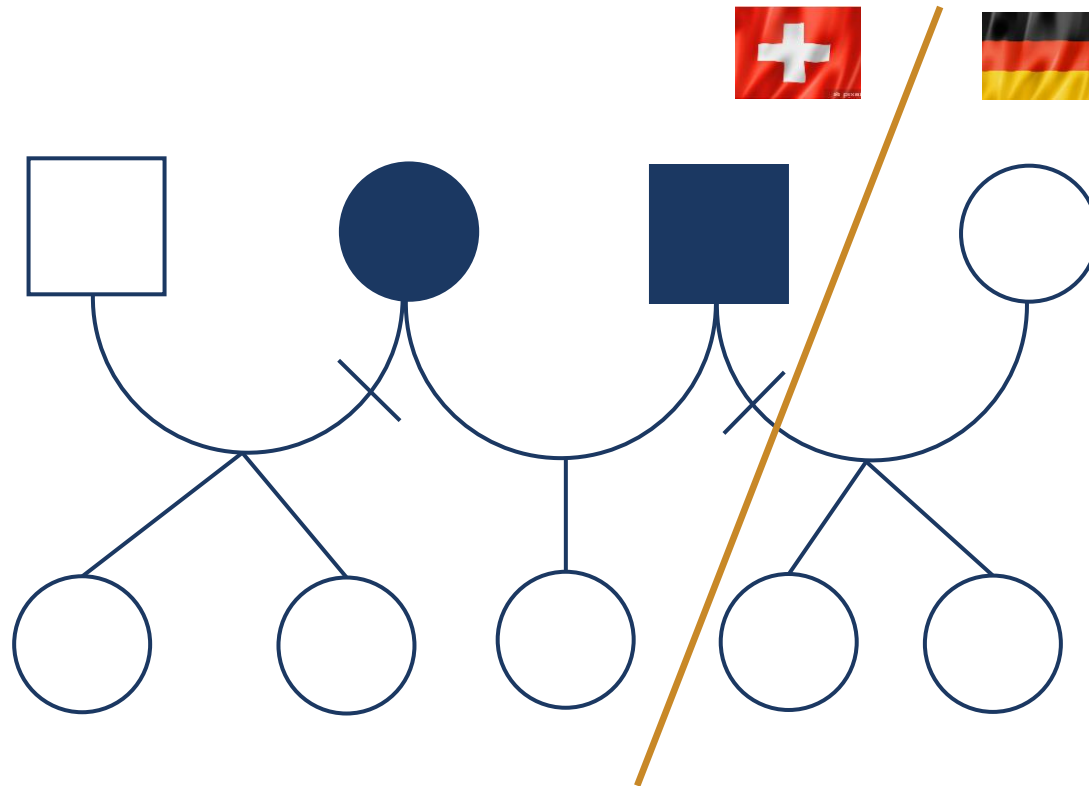
### Pflichtteile und freie Quote ab dem 1.1.2023



- Pflichtteile Eltern (keiner)
- Freie Quote

# Nachlassplanung: Gründe, Ausgangslagen und Gestaltungsoptionen

## Beispiel 4: Zwingender Planungsbedarf bei komplexen Verhältnissen



# 4 Verfügungen von Todes wegen: Testament vs. Erbvertrag

# Verfügungen von Todes wegen: Testament vs. Erbvertrag

## Testament

- Einseitige Verfügung.
- Hauptsächlich zwei Verfügungsformen: handschriftlich oder öffentliche Beurkundung.
- Zu beachten bei eigenhändiger Verfügung: handschriftlich von Anfang bis Ende durch Erblasser/in, genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) und Unterschrift.
- Jederzeit widerruf- bzw. abänderbar.
- Formelle Höchstpersönlichkeit: vom Erblasser selbst zu verfassen, keine Stellvertretung.
- Materielle Höchstpersönlichkeit: Inhalt ist durch den Erblasser zu bestimmen, keine Delegation.



# Verfügungen von Todes wegen: Testament vs. Erbvertrag

## Erbvertrag

- Mindestens zwei Parteien.
- Verfügungsform: zwingend öffentliche Beurkundung, unter Mitwirkung von zwei Zeugen.
- Bindungswirkung unter den Parteien (Stichworte: Abänderbarkeit, Schenkungsverbot etc.)
- Bei verheirateten Personen oftmals in Kombination mit einem Ehevertrag.
- Verbindlicher Verzicht auf die erbrechtlichen Pflichtteile möglich.
- Besonders hilfreich für massgeschneiderte Lösung sowie zur Vermeidung späterer Erbstreitigkeiten.

# 5 Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt

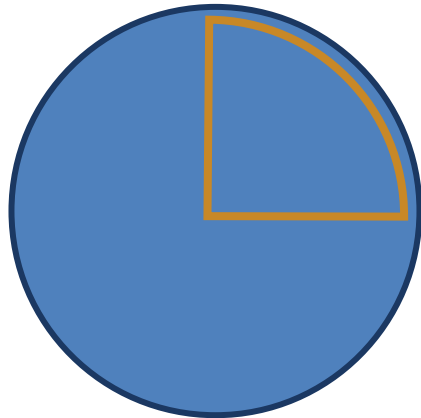
# Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt

## Möglicher Testamentsinhalt

- Tatsachenfeststellungen (Familienverhältnisse, Wohnsitz etc.)
- Aufhebung bisheriger letztwilliger Verfügungen
- Bezeichnung von Erben und Ersatzerben
- Teilungsvorschriften
- Vermächtnisse (klare Abgrenzung zu Erbeneinsetzung, siehe nachfolgend)
- Auflagen und Zweckbindungen (möglich, aber nicht immer sinnvoll)
- Anordnungen zur Erbschaftssteuer (aus dem Nachlass zu bezahlen oder vom Begünstigten)
- Willensvollstreckung
- Hinterlegung

# Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt: Abgrenzung Erbeneinsetzung und Vermächtnis

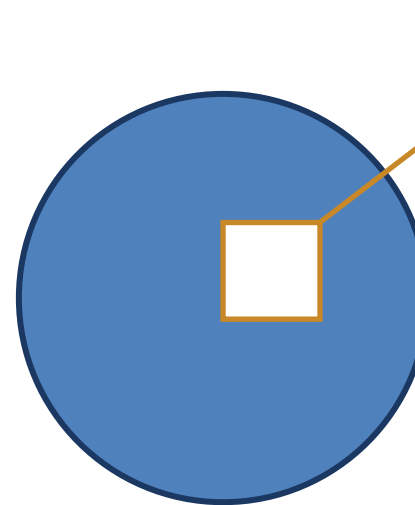
## Erbeneinsetzung



Erbanteil am  
Gesamtnachlass des  
Erben X (Mitglied der  
Erbengemeinschaft)

Erbengemeinschaft mit sämtlichen Aktiven und  
Passiven des Nachlasses

## Vermächtnis



Anspruch auf Ausrichtung  
des spezifischen  
Vermächtnisses zugunsten  
des Vermächtnisnehmers Y  
(≠ Mitglied der  
Erbengemeinschaft)

Erbengemeinschaft mit sämtlichen Aktiven und Passiven  
des Nachlasses (Vermächtnisschuld als Passivum)

# Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt: Abgrenzung Erbeneinsetzung und Vermächtnis

## Formulierungsbeispiele

### Erbeneinsetzung:

«Als Erben für meinen Nachlass setze ich folgende Personen ein:

- Mein Sohn A im Umfang des im Todeszeitpunkt geltenden gesetzlichen Pflichtteils;
- Das Kinderspital Zürich (Eleonorenstiftung), Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich, im Umfang der frei verfügbaren Quote.»

### Vermächtnis

«Aus meinem Nachlass richte ich ein Vermächtnis im Betrag von CHF 100'000 an das Kinderspital Zürich (Eleonorenstiftung), Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich, aus.»

# Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt

## Willensvollstreckung

- Einsetzung eines Willensvollstreckers oft zu empfehlen, insb. bei potentiellen Konflikten oder komplizierten Nachlässen.
- Idealerweise Vertrauensperson mit entsprechendem Fachwissen (Erbrecht, Steuerrecht, Immobilien etc.).
- Aufgaben des Willensvollstreckers:
  - Vertretung des Willens des Erblassers/der Erblasserin;
  - Verwaltung des Nachlasses (z.B. Steuerangelegenheiten, Unterhalt von Liegenschaften, Wertschriftendepots etc.);
  - Ausrichtung von Vermächtnissen;
  - Vorbereitung und Durchführung der Erbteilung bzw. Ausarbeitung eines Teilungsvorschlages;
  - etc.

# Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt

## Erbschaftssteuern

- Grosse kantonale Unterschiede (keine Steuer in den Kantonen SZ und OW).
- Letzter Wohnsitz des Erblassers oder Belegenheit von Grundstücken als Anknüpfungspunkte.
- Steuerbefreiung für Nachkommen (Ausnahme: Kantone AI, LU, NE, SO, VD), Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in, gemeinnützige Institutionen (z.B. Kinderspital Zürich).
- Potentiell hohe Steuerbelastung bei sämtlichen übrigen Personen, z.B. bei weiteren Verwandten (Eltern, Geschwistern, Neffen/Nichten etc.), Stiefkindern, Lebenspartner/in, Freunden etc. (Maximalsatz im Kanton Zürich: 36%).
- Unterschiedliche Freibeträge (z.B. im Kanton Zürich: Eltern CHF 200'000, Lebenspartner/in CHF 50'000, Stiefkind und Patenkind CHF 15'000).
- Steueroptimierungen durch Nachlassplanung je nach Ausgangslage möglich.



# Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt

## Empfohlene Vorgehensweise bei der Testamentserstellung

- Überblick über das Vermögen verschaffen (Konten, Aktien, Immobilien, Kunst, Schulden etc.).
- Willensbildung:
  - Wen möchte ich begünstigen? Nachkommen, Verwandte, gemeinnützige Institutionen etc.?
  - Pflichtteile/freie Quote beachten: Nutzen Sie die freie Quote, um Ihren Nachlass nach Ihren Vorstellungen zu verteilen.
- Allenfalls juristische Beratung in Anspruch nehmen:
  - Fragen klären, wie z.B. Steuern, optimale Verfügungsform (Testament/Ehe-/Erbvertrag etc.), Streitvorbeugung etc.
- Verfassen des Testaments:
  - Formvorschriften beachten, allenfalls Beteiligte (Erben, Vermächtnisnehmer, Willensvollstrecker) aktiv einbeziehen.
- Sichere Aufbewahrung des Testaments:
  - Zuhause, beim Notariat am Wohnsitz (Kanton Zürich), beim Willensvollstrecker etc.

# Was es bei der Testamentserstellung zu beachten gilt

## Regelmässige Überprüfung der Nachlassplanung

- Immer bei einer Veränderung der Verhältnisse (z.B. Heirat/Scheidung, Umzug ins Ausland, Erwerb von Immobilien, Tod einer bisher begünstigten Person etc.).
- Mindestens alle 5 Jahre auf Aktualität hin prüfen (Entspricht das Testament nach wie vor dem aktuellen Willen? Gibt es Gesetzesänderungen? Etc.).
- Überprüfung im Lichte der aktuellen Erbrechtsrevision wegen der grundlegenden Änderungen empfehlenswert.

6 Weitere wichtige Planungsmittel:  
Ehevertrag, Vorsorgeauftrag etc.

# Weitere wichtige Planungsmittel: Ehevertrag, Vorsorgeauftrag etc.

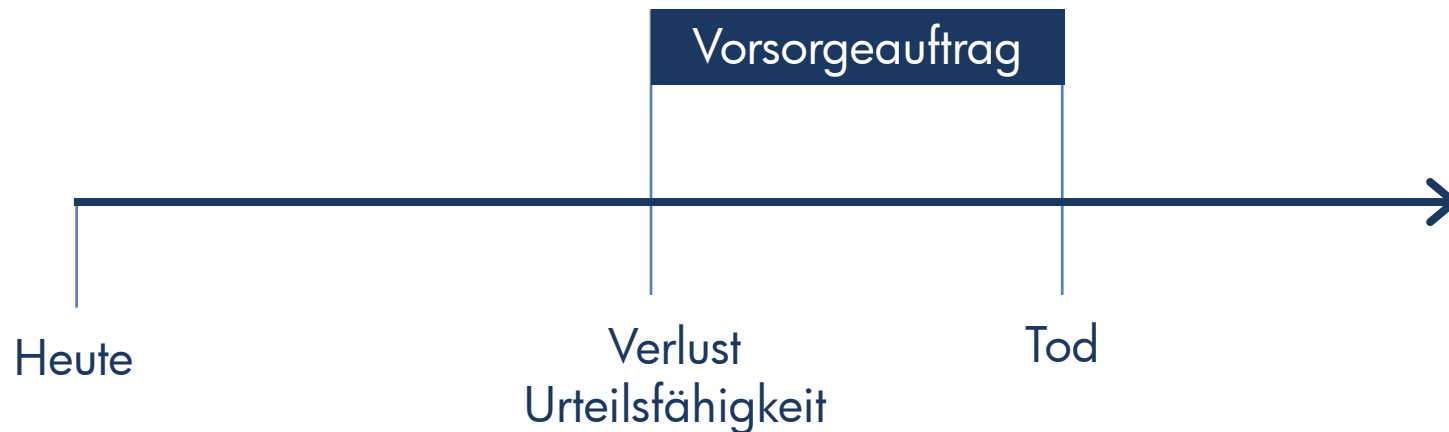
## Ehevertrag

- Kombination Ehe- und Erbvertrag oft empfehlenswert für eine ganzheitliche Nachlassplanung.
- Wahl und Konkretisierung des Güterstandes (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung) im Zentrum.
- Grosse Spannweite von typischen Planungszielen (z.B. Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten vs. strikte Trennung des Vermögens zweier Familienstämme).

# Weitere wichtige Planungsmittel: Ehevertrag, Vorsorgeauftrag etc.

## Vorsorgeauftrag

- Bestimmung einer Vertretung für den Fall der Urteilsunfähigkeit (Krankheit, Alter, Unfall etc.).
- Juristische oder natürliche Person.
- Personensorge, Vermögenssorge und entsprechende Vertretung im Rechtsverkehr.
- Formvorschriften beachten (öffentliche Beurkundung oder Handschriftlichkeit).



# Weitere wichtige Planungsmittel: Ehevertrag, Vorsorgeauftrag etc.

## Patientenverfügung

- Richtet sich an die behandelnden Ärzte und an Angehörige.
- Anordnungen über medizinische Massnahmen (z.B. lebensverlängernde Massnahmen, Vertretungsperson, Organspende etc.).
- Keine Handschriftlichkeit notwendig, Formulare verfügbar (z.B. FMH), Datum und Unterschrift genügen, Hinweiskarte im Portemonnaie sinnvoll.

# Weitere wichtige Planungsmittel: Ehevertrag, Vorsorgeauftrag etc.

## Bestattungsvorsorge

- Bestattungswünsche (z.B. Art der Bestattung [Kremation oder Erdbestattung], Ort der Bestattung, Grabtyp etc.).
- Aufbewahrung ist je nach Gemeinde abzuklären (Stadt Zürich: Bestattungs- und Friedhofamt).
- Oftmals sind Formulare verfügbar.
- Bei Aufnahme ins Testament ist rechtzeitige Berücksichtigung nicht sichergestellt (Angehörige informieren).
- Den Angehörigen werden so wichtige Entscheidungen abgenommen.

# Weitere wichtige Planungsmittel: Ehevertrag, Vorsorgeauftrag etc.

## Sorgerechtsverfügung

- Vorkehrung für den Todesfall beider Elternteile von minderjährigen Kindern.
- Wunsch an die KESB, welche Person als Vormund eingesetzt (oder nicht eingesetzt) werden soll (idealerweise inkl. Begründung).
- Nicht verbindlich, KESB entscheidet nach Kindeswohl.
- Gewählte Betreuungsperson sollte vorinformiert und mit der Sorgerechtsverfügung dokumentiert werden (Aufbewahrung bei der KESB meist nicht möglich).



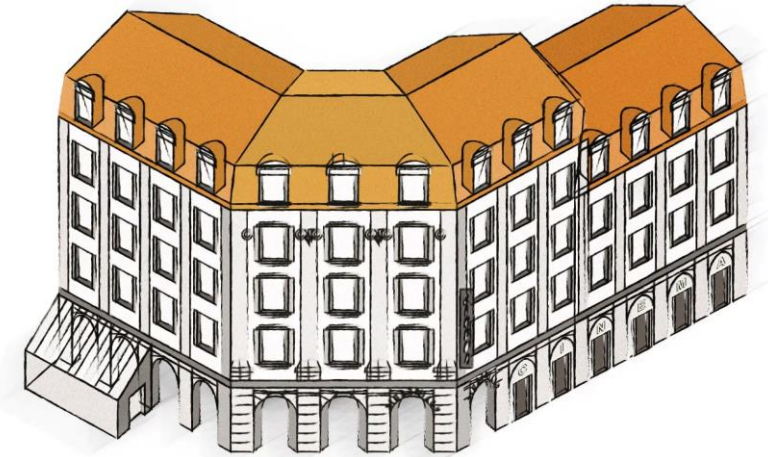
# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Lorenz Baumann  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Erbrecht  
lorenzbaumann@weber-schaub.ch



Marco Frigg  
MLaw, Rechtsanwalt, LL.M.  
marcofrigg@weber-schaub.ch



weber schaub & partner ag  
Mühlebachstrasse 2  
8008 Zürich  
+41 (44) 268 25 25  
www.weber-schaub.ch